



Beschluss des Stadtrats

vom 23. Juni 2021

GR Nr. 2021/113

Nr. 630/2021

Schriftliche Anfrage von Gabriele Kisker und Marion Schmid betreffend Lärmbelastung der Wohnquartiere während des Corona-Lockdowns, Durchsetzung der Corona-Regeln durch die Stadtpolizei, Auslegung der damit verbundenen Verhältnismässigkeit und Schutz der Wohnquartiere vor nächtlichen Immissionen

Am 17. März 2021 reichten Gemeinderätin Gabriele Kisker (Grüne) und Gemeinderätin Marion Schmid (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/113, ein:

Während des Corona-Lockdowns kam und kommt es zu einem massiven Anstieg der Belastung der Wohnquartiere während der Nacht. Wie der Stadtrat in der Antwort auf die Anfrage GR-Nr. 2020/490 ausführt, sind bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei 2020 über 9100 Anrufe eingegangen, bei denen sich die anrufenden Personen über Lärm beklagt haben. Dies ist eine Zunahme von 49 Prozent gegenüber 2019.

Davon betroffen ist insbesondere das Gebiet Hirschenplatz/Niederdorfstrasse, wo sich wiederholt grosse nächtliche Menschenansammlungen mit schätzungsweise bis zu hundert Personen bildeten. Obwohl sich Anwohnende immer wieder bei der Stadtpolizei meldeten, verzichtete diese darauf, die Nachtruhe und die Corona-Regeln durchzusetzen – aus Gründen der «Verhältnismässigkeit». Dies bestätigt die Stadtpolizei in einem Bericht der Ombudsstelle der Stadt Zürich, an die sich ein Anwohnender zu solchen Vorfällen am 23. und 24. Oktober 2020 gewandt hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet es der Stadtrat als richtig, in den zahlreichen Fällen wiederholt auf das Durchsetzen geltender Regeln zu verzichten?
2. Welche Richtlinien oder Vorgaben gelten für die Stadtpolizei für den Entscheid, ob sie die Verletzung der Nachtruhe und der Corona-Regeln unterbinden soll? Wie ist der Begriff der «Verhältnismässigkeit» definiert?
3. Wäre die Stadtpolizei grundsätzlich in der Lage, die geltenden Corona-Regeln und die Nachtruhe bei Ansammlungen von bis zu 100 Personen in alkoholisiertem Zustand durchzusetzen?
4. Wie gedenkt der Stadtrat zu verhindern, dass weiterhin solche Ansammlungen stattfinden oder diese sich gar noch ausweiten, wenn die geltenden Regeln nicht durchgesetzt werden?
5. Welche zusätzlichen Massnahmen plant der Stadtrat, um die Wohnquartiere vor nächtlichen Immissionen zu schützen? Welche Mittel sind dafür erforderlich?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage auf wie folgt:

Frage 1

Erachtet es der Stadtrat als richtig, in den zahlreichen Fällen wiederholt auf das Durchsetzen geltender Regeln zu verzichten?

Die Stadtpolizei wahrt bei der Auftragserfüllung jeweils das nötige Augenmass und Fingerspitzengefühl und beachtet das Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Anzahl Einsätze und Wegwei-



2/3

sungen während der Pandemielage zeigen, dass in der Regel das geltende Recht durchgesetzt werden konnte. Zum Beispiel bei unzulässigen Menschenansammlungen, illegalen Veranstaltungen, unrechtmässig geöffneten Gastrobetrieben, oder bei Ansammlungen von Autoposerinnen und Autoposern.

Frage 2

Welche Richtlinien oder Vorgaben gelten für die Stadtpolizei für den Entscheid, ob sie die Verletzung der Nachtruhe und der Corona-Regeln unterbinden soll? Wie ist der Begriff «Verhältnismässigkeit» definiert?

Die Nachtruhe richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich (APV, AS 551.110).

Die «Corona Regeln» sind in der jeweils aktuellen Covid-19 Verordnung besondere Lage des Bundes (SR 818.101.26) und den Erläuterungen dazu festgehalten.

Bei Verstössen gegen die APV und die Covid-19 Verordnung besondere Lage handelt es sich in der Regel um Übertretungen, die mit Bussen bestraft werden.

Die grundsätzlichen Vorgaben für die Polizei sind im Polizeigesetz (PolG, LG 550.1) im 3. Abschnitt «Grundsätze polizeiliches Handeln» beschrieben. § 10 Abs. 2 hält zur Verhältnismässigkeit fest, dass das unter mehreren geeigneten Massnahmen jene zu ergreifen sind, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit ist ferner in der Bundesverfassung verankert (Artikel 5 – Grundsätze rechtstaatlichen Handelns): «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein».

Staatliches Handeln verlangt das Abwägen von Massnahmen im öffentlichen Interesse gegenüber den dadurch entstehenden Einschnitten in private Interessen und Grundrechten. Verwaltungsmassnahmen müssen demnach ein geeignetes beziehungsweise zweckmässiges sowie ein erforderliches Mittel sein, um ein öffentliches Interesse durchzusetzen.

Frage 3

Wäre die Stadtpolizei grundsätzlich in der Lage, die geltenden Corona-Regeln und die Nachtruhe bei Ansammlungen von bis zu 100 Personen in alkoholisiertem Zustand durchzusetzen?

Grundsätzlich ist die Polizei in der Lage, die geltenden Regeln durchzusetzen. Das Um- und/oder Durchsetzen von geltendem Recht richtet sich jedoch immer nach den verfügbaren Einsatzmitteln, der allgemeinen Auftragslage und nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Gemäss Art. 3c der aktuell geltenden Covid-19 Verordnung besondere Lage (Stand 31. Mai 2021) sind Ansammlungen von Personen im Freien nicht verboten. Der alkoholisierte Zustand von Personen allein, auch in Kleingruppen, ist weder ein Grund für eine Auflösung, noch für eine Wegweisung, noch für einen Gewahrsam von Personen. Bei Minderjährigen können allerdings bestimmte und definierte Massnahmen umgesetzt werden (z. B. Sicherstellung Alkohol, Abholen durch Elternteil).



3/3

Frage 4

Wie gedenkt der Stadtrat zu verhindern, dass weiterhin solche Ansammlungen stattfinden oder diese sich gar noch ausweiten, wenn die geltenden Regeln nicht durchgesetzt werden?

Wie oben zur Frage 3 bereits erwähnt gelten in der Schweiz keine Beschränkungen für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum.

Die Polizei hat den Auftrag, Übertretungen und Verstösse gegen das Gesetz zu ahnden (siehe Antwort zu Frage 2). Repression seitens Polizei allein ist jedoch nicht in jedem Fall und immer zielführend. Aus diesem Grund wird beispielsweise im Projekt Surplus multidisziplinär mit anderen Organisationen wie sip züri, Offene Jungendarbeit OJA und anderen zusammengearbeitet, wenn sich viele Jugendliche im öffentlichen Raum aufhalten und die Gefahr besteht, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte.

Frage 5

Welche zusätzlichen Massnahmen plant der Stadtrat, um die Wohnquartiere vor nächtlichen Immissionen zu schützen? Welche Mittel sind dafür erforderlich?

Am 2. Dezember 2020 hat der Stadtrat die Lärmschutzstrategie verabschiedet (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 11332020). Sie hat zum Ziel, geeignete Massnahmen zur Verminderung von Lärm umzusetzen und strebt gleichzeitig einen Interessensausgleich zwischen lebendiger Stadt und Ruhebedürfnissen ihrer Bewohnerinnen und Bewohnern an. Der wachsende Interessenkonflikt an der Schnittstelle zwischen der pulsierenden, lebendigen Stadt und der Wohnbevölkerung schlägt sich in der jährlich zunehmenden Anzahl Klagen gegen Alltagslärm nieder. Der Handlungsbedarf besteht darin, wie bis anhin Kompromisse zu entwickeln und umzusetzen, neue Massnahmen zu entwickeln umso eine Minimierung von Beschwerden anzustreben.

Gerade im Hinblick auf die demographische Entwicklung und das Wachstum der Stadt bei gleichbleibenden oder abnehmenden Frei- und Erholungsräumen führen die berechtigten Bedürfnisse nach Ruhe und laut sein dürfen zu Konflikten. Mit der Lärmschutzstrategie beabsichtigt der Stadtrat, die Thematik zu analysieren und wirkungsvolle Massnahmen zu definieren. Neben den Handlungsfeldern Strassenverkehr und Lärmvorsorge beim Planen und Bauen ist der Alltagslärm ein drittes Standbein der Strategie. Es wird dabei untersucht, wann und wo es in der Stadt Zürich wie laut oder leise sein darf und soll. Im Rahmen einer ersten Analyse wird ermittelt, welche Massnahmen es braucht und welche Mittel hierzu erforderlich sind. Bereits umgesetzt wird beispielsweise die Sensibilisierung mit Lärmschutzplakaten in den Quartieren, Kontrollen durch die Stadtpolizei sowie auch sip züri an neuralgischen Stellen sowie das Einziehen von Lautsprecheranlagen (z. B. Boom-Boxen) an Orten, wo dies nicht toleriert werden kann. (https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitschutz/schadstoffe_laerm_strahlen_aussenraum/laerm/laermschutzstrategie-.html)

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti